

**4325/AB**  
Bundesministerium vom 26.01.2021 zu 4329/J (XXVII. GP)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.784.354

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4329/J-NR/2020 betreffend COVID-19-Massentests an Schulen, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 26. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Wer soll an diesen Tests teilnehmen?*
- *Wo werden diese Tests durchgeführt?*

Zum Stand Mitte Dezember 2020 konnten sich Pädagoginnen und Pädagogen sowie Verwaltungsbedienstete der Bildungseinrichtungen ab Mittwoch, den 2. Dezember 2020, online unter <https://www.oesterreich.gv.at/> zu den Schnelltestungen in jenem Bundesland anmelden, in dem Sie sich testen lassen wollten. Tirol und Vorarlberg haben eigene Plattformen angeboten. Im Zuge der Anmeldung konnte aus den verfügbaren Teststandorten ausgewählt werden.

Zu Frage 3:

- *Wer führt diese Tests durch?*

Die Tests wurden im Auftrag der Gesundheitsbehörden durchgeführt und sind in der Durchführung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung unterstützt worden.

Zu Frage 4:

- *Wie werden diese Tests durchgeführt?*

Es wurden Antigen-Tests mittels Nasen-Rachen-Abstrich durchgeführt. Zudem wurde im Fall einer positiven Testung noch ein Nasen-Rachen-Abstrich zur PCR-Testung vorgenommen.

Zu Frage 5:

- *Wann werden diese Tests durchgeführt?*

Die Testtermine haben sich wie folgt dargestellt:

- Burgenland von Samstag, den 5. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Kärnten von Samstag, den 5. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Niederösterreich von Samstag, den 5. Dezember bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Oberösterreich von Samstag, den 5. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Salzburg von Samstag, den 5. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Steiermark von Samstag, den 5. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Tirol von Freitag, den 4. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Vorarlberg von Freitag, den 4. Dezember, bis Sonntag, den 6. Dezember 2020
- Wien von Freitag, den 4. Dezember, bis Sonntag, den 13. Dezember 2020

Zu Frage 6:

- *Wie oft werden diese Tests durchgeführt?*

Großflächig angelegte Antigen-Testungen an bestimmten Berufsgruppen, wie beispielsweise den Pädagoginnen und Pädagogen, sind Teil der nationalen Teststrategie. Die Notwendigkeit ist daher laufend entsprechend der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens zu bewerten.

Zu Frage 7:

- *Wer hat einen Anspruch auf diese Tests?*

Pädagoginnen und Pädagogen sowie Verwaltungsbedienstete der Bildungseinrichtungen waren eingeladen, an diesen Tests teilzunehmen.

Zu Frage 8:

- *Sind diese Tests freiwillig?*

Ja.

Zu Frage 9:

- *Können Sie ausschließen, dass diese Tests ohne Druck auf die Lehrer seitens des Ministeriums abgehalten werden?*

Ja.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Können Sie ausschließen, dass diese Tests ohne Druck auf die Lehrer seitens der einzelnen Schulen abgehalten werden?*
- *Können Sie ausschließen, dass diese Tests ohne Druck auf die Lehrer seitens der Lehrergewerkschaft abgehalten werden?*

Wie bereits ausgeführt, waren die Testungen freiwillig. Es liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Stichtag der Anfragestellung keine Informationen vor, wonach ein „Druck zur Testteilnahme“ seitens einzelner Schulen oder von Seiten der Gewerkschaften ausgeübt worden wäre.

Zu Fragen 12 bis 15:

- *Welche Konsequenz hat es für Schulbedienstete, die nicht an diesen Tests teilnehmen wollen?*
- *Welche Konsequenz hat es für Elementarpädagogen, die nicht an diesen Tests teilnehmen wollen?*
- *Welche Konsequenz hat es für Lehrer an öffentlichen Schulen, die nicht an diesen Tests teilnehmen wollen?*
- *Welche Konsequenz hat es für Lehrer an privaten Schulen, die nicht an diesen Tests teilnehmen wollen?*

Für den Vollzugsbereich des Bundes sind Konsequenzen angesichts der Freiwilligkeit an der Testteilnahme ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Verwaltungsbedienstete gilt, die nicht dem Dienststand des Bundes angehören (wie Landeslehrpersonal, Verwaltungsbedienstete an Pflichtschulen oder Elementarpädagoginnen und –pädagogen). Da die Dienstgebereigenschaft und damit die Vollzugszuständigkeit bei den zuletzt genannten Berufsgruppen jedoch nicht beim Bund liegt, wären die gegenständlichen Fragen an die verantwortlichen Dienstgeber, insbesondere die Länder und Gemeinden, zu richten.

Zu Frage 16:

- *Welche Konsequenzen drohen den Lehrern oder Schulbediensteten bzw. der einzelnen Schule bei einem positiven Testergebnis?*

Die Lehrperson hat nach Kenntnis eines positiven Testergebnisses die Schulleitung in Kenntnis zu setzen, um die Schulleitung bzw. den jeweiligen Dienstgeber in die Lage zu versetzen, entsprechende Maßnahmen in der Arbeitsorganisation treffen zu können (z.B. Supplierungen).

Zu Fragen 17 und 18:

- *Ist in Hinblick auf positive Testergebnisse mit einem Engpass an Lehrkräften zu rechnen?*
- *Wie sollen ausfallende Lehrkräfte vertreten werden?*

Nein. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat mit Studierendenpools vorgesorgt, die als Lehrkräfte an Schulen im Bedarfsfall eingesetzt werden können. Darüber hinaus können andere Lehrkräfte freiwillig Mehrdienstleistungen erbringen und auf diese Weise Stunden übernehmen, wie dies auch im Falle anderer Infektionen (z.B. Grippewelle) der Fall ist.

Zu Frage 19:

- *Müssen Lehrer, die keinen Test absolvieren, als „Solidarität“ eine Maske tragen?*

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist unabhängig von der Teilnahme am Test vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 20 verwiesen.

Zu Frage 20:

- *Wie lange gilt die Maskenbefreiung nach einem negativen Test*

Derartiges gibt es nicht.

Gemäß § 9 Abs. 5 und § 23 COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idgF, sind zum Stand Mitte Dezember 2020 in Schulen ab der Sekundarstufe I alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Ausgenommen davon sind Personen, denen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS nicht zugemutet werden kann.

In Volks- und Sonderschulen gilt die MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann jedoch in Bezirken mit hohem Infektionsgeschehen vorübergehend das Tragen eines MNS anordnen.

Zu Frage 21:

- *Ist auch eine „Freitesten“ vom Maskenzwang für Schüler vorgesehen?*

Nein.

Zu Fragen 22 bis 25:

- *Wie hoch sind die Kosten eines einzelnen Tests?*
- *Welche Kosten entstehen insgesamt durch die an den Lehrern und Schulbediensteten durchzuführenden Massentests? Bitte um genaue Auflistung!*
- *Wie werden diese Massentests finanziert?*
- *Wer übernimmt die Kosten für die Durchführung?*

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 3 sind die Tests im Auftrag der Gesundheitsbehörden durchgeführt worden. Die Testung von Pädagoginnen und Pädagogen sowie Verwaltungsbediensteten der Bildungseinrichtungen sind somit nicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geplant und durchgeführt worden. Daher können die gegenständlichen Fragen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht beantwortet werden.

Zu Fragen 26 und 27:

- *Können sich auch Schülerinnen und Schüler testen lassen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Schülerinnen und Schüler konnten an den bevölkerungsweiten Testungen teilnehmen.

Wien, 26. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

